

### 3. Die Übergabe der Akten an den Staatsanwalt und der Schlußbericht

Erfolgt keine Einstellung oder vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens, so hat das Untersuchungsorgan die Akten dem Staatsanwalt mit einem ausführlichen Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchungen zusammenfaßt, zu übergeben (§ 162 StPO). Mit dieser Maßnahme schließt das Untersuchungsorgan in der Regel seine Tätigkeit ab. Die Fälle der Einstellung des Verfahrens stellen die Ausnahme dar.

Durch den Schlußbericht soll der Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens über das wesentliche Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen unterrichtet werden. Der Schlußbericht soll dem Staatsanwalt in knapper Form, aber doch umfassend, einen Einblick in die Strafsache geben. Er soll den Staatsanwalt über die juristische Beurteilung der Sache durch das Untersuchungsorgan, über die wesentlichen tatsächlichen Umstände der Tat, die Person des Täters und über evtl. zu beachtende Besonderheiten hinsichtlich der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat informieren. Schließlich soll der Schlußbericht durch die Bezeichnung der erforderlichen Beweismittel dem Staatsanwalt die Begründung seiner Entscheidung erleichtern.

Aus diesem Zweck des Schlußberichts ergeben sich die Anforderungen, die hinsichtlich des Inhalts und der Form an ihn zu stellen sind. Obwohl das Gesetz in § 162 StPO lediglich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Untersuchung fordert, dürfte es zweckmäßig sein, den Schlußbericht ähnlich wie die Anklageschrift aufzubauen und zu gliedern. Danach sind seine wesentlichen Teile:

a) die Einleitung des Schlußberichts. In diesem Abschnitt sind dem Staatsanwalt die zur Anklageerhebung erforderlichen Personalien des Beschuldigten (§ 169 Abs. 1 Ziff. 1), eventuelle Vorstrafen und der Ort und die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft oder Unterbringung mitzuteilen. Weiter sind die festgestellten Tatsachen, die den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung entsprechen, sowie Ort und Zeit der Begehung der Handlung anzugeben. Schließlich muß das nach Auffassung der Untersuchungsorgane in Betracht kommende Strafgesetz bezeichnet werden;

b) die Bezeichnung der Beweismittel. Hier geht es darum, durch Benennung der einzelnen Beweismittel und Angabe des Beweisthemas den Staatsanwalt darüber zu unterrichten, daß alle er-